

**Bernd Rolf**  
**Völkerbund oder Weltrepublik?**  
**Kants Schrift**  
**„Zum ewigen Frieden“**

---

### 1. Einführende Bemerkungen

Für die Frage, wie durch philosophisches Denken *Orientierung* im Bereich politischen Handelns gewonnen werden kann, läßt sich Kants Entwurf 'Zum ewigen Frieden' als ein Musterbeispiel anführen. Die 1795 veröffentlichte Schrift gehört zu einer Gruppe von Werken, in denen Kant den Übergang von der Transzendentalphilosophie zu konkreten Fragen des menschlichen Daseins sucht. Nachdem er 1781 mit der 'Kritik der reinen Vernunft' das theoretische Wissen neu begründet hatte, beschäftigt er sich darin mit der Frage, wie das Wissen praktisch werden kann.<sup>1</sup> Praxis - wie Kant sie in der Friedensschrift versteht - geht weit über das hinaus, was man üblicherweise unter die Titel 'Moral' und 'Recht' bringt: gesucht wird nach der Wirksamkeit menschlicher Vernunft in der Sphäre öffentlichen Handelns, der Politik. Und daher hat wohl auch kaum eine andere philosophische Schrift in einem solchen Maße öffentliche Beachtung gefunden und politische Wirkungen gezeitigt wie der Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Bekanntlich hat sich der Genfer Völkerbund, als dessen Nachfolgeorganisation sich die UNO versteht, ausdrücklich auf Kant berufen.

Neuerdings hat die Friedensschrift auch wieder das Interesse der Philosophen auf sich gezogen: Ca. 200 Jahre nach ihrem Er-

---

<sup>1</sup> Das wird auch im Untertitel „Ein philosophischer Entwurf“ deutlich. „Entwurf“ hat im Kantischen Wortgebrauch weder die Bedeutung von „Vorarbeit“ oder „Skizze“, denen noch eine Ausführung folgen könnte, noch die Bedeutung von „Plan“ oder „Programm“, sondern meint „das Erdenken einer möglichen Wirklichkeit aus praktischen Prinzipien a priori“. Der Untertitel ist also mit dem Anspruch verbunden, daß hier ein Weg zum Frieden verständlich gemacht wird, den die Vernunft selbst nach *ihrem* Entwurf hervorbringt.

scheinen haben sich u.a. Otfried Höffe, Volker Gerhardt, Wolfgang Kersting, Reinhard Brandt und Jürgen Habermas dazu geäußert.

Es gibt noch einen weiteren Grund, warum ich hier über Kants Friedensidee referieren möchte: Das Thema kommt in den Richtlinien bisher nicht vor! Bei einer Befragung von Fachdezernenten, Fachberatern und Fachleitern anlässlich der Revision der Richtlinien für die Sekundarstufe II wurde m. E. zu recht die Berücksichtigung von Fragen des Völkerrechts und der Supranationalität angemahnt. Und das Fach „Praktische Philosophie“ für die Klassen 9 und 10 der Sekundarstufe I, das vom Schuljahr 1997/98 an erprobt werden soll, wird nicht um die Themen 'gewaltfreie Konfliktlösung' und 'Weltfrieden' herumkommen.

Ich möchte Ihnen im folgenden die Grundgedanken der Friedensschrift darlegen, Ihnen einen Überblick über den Stand der Kant-Interpretation geben und aufzeigen, welche Stellung Kants Friedensidee in der gegenwärtigen Diskussion einnimmt.

Der **Titel** „Zum ewigen Frieden“ weist nach Kants eigener Erklärung auf eine „satirische“ Inschrift auf dem Schild eines holländischen Gasthauses hin, „worauf ein Kirchhof gemalt war“. (195). Diese Inschrift wurde zum ersten Mal von Leibniz (in seiner Einleitung zum *Codex Juris Gentium Diplomaticus*) erwähnt. Der auf dem Schild gemalte Friedhof soll anschaulich machen, was der witzige Wirt seinen Gästen als *Carpe diem* nahelegt: nämlich bei ihm noch einmal einzukehren, bevor es zur allerletzten Ruhe geht. Indem Kant dieses Bild aufnimmt, führt er dem Leser von vornherein warnend die Alternative zu seinem Entwurf in vor Augen: Wenn es den Völkern nicht gelingen sollte, sich zu einem Friedensbund zu vereinigen, dann wird der ewige Friede „nur auf dem großen Friedhof der Menschengattung stattfinden“. (200)

Um Kants Friedensidee richtig einschätzen zu können, muß man sich klar machen, daß Kant nicht immer schon ein überzeugter

Kriegsgegner war. 1784 ließ er in *der 'Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht'* eine außerordentliche Wertschätzung der historischen Leistung des Krieges erkennen: Zwar sei es nicht zu leugnen, daß daraus „viele Übel entspringen“; aber letztlich seien „alle Cultur und Kunst“ sowie die „gesellschaftliche Ordnung“ „Früchte der Ungeselligkeit“. Auch Recht und politische Freiheit seien nicht von Anfang an gegeben, sondern verdankten sich dem „Antagonismus“ der gesellschaftlichen Kräfte.<sup>2</sup> Noch 1790 legte Kant in der Kritik der Urteilskraft dar, der Krieg habe, sofern er unter Achtung der bürgerlichen Rechte geführt werde, „etwas Erhabenes an sich“.<sup>3</sup>

Fünf Jahre später ist aus dem militanten Saulus ein pazifistischer Paulus geworden. Was war passiert? Eine konkretes politisches Ereignis hatte Kant dazu gebracht, sein Urteil über den Krieg zu ändern: Gemeint ist der Krieg, in den das revolutionäre Frankreich durch die feudalen Mächte Europas - England, Österreich und Preußen - gezwungen wurde. Die **Französische Revolution** stellte für Kant einen Wendepunkt in der Geschichte dar. Obwohl er die Hinrichtung des Königs und die nachfolgenden Exzesse der Gewalt scharf verurteilte, war er ein begeisterter Parteigänger der Revolution, insofern sie ein weltpolitisches Faktum der Vernunft schaffte. Der Krieg der europäischen Feudalmächte gegen die junge Republik stellte für ihn eine Bedrohung dieses Vernunftfaktums dar. Damit war ein Wendepunkt erreicht: der Punkt, an dem sich die kulturelle Dynamik des Krieges verliert und in Zerstörung übergeht. Das Recht, dessen Entwicklung bislang vom Krieg vorangetrieben wurde, ist nunmehr so weit entwickelt, daß es in künftigen Kriegen nur noch Schaden nehmen kann. Konnte der Krieg bislang noch die Entwicklung zu Recht und Freiheit stimulieren, so kehrt er nun die Richtung um und bringt alles Erreichte in Gefahr. Der Krieg hat sich also historisch überlebt. Die Vorteile, die früher mit ihm verbunden wa-

ren, müssen nun unter den Bedingungen des *Friedens* gesichert werden.

Der konkrete **Anlaß** für Kants Friedensschrift war der **Basler Friede**, der am 5. April 1795 nach langen Verhandlungen zwischen Frankreich und Preußen geschlossen wurde. Durch diesen Friedensvertrag schied Preußen aus der antirevolutionären Koalition mit Österreich und England aus und erkannte die Souveranität der jungen Republik völkerrechtlich an. Kant selbst schreibt zwar nirgends, daß dieses Ereignis der Anlaß zu seiner Friedensschrift war; er hat jedoch in Gesprächen oft den Wunsch geäußert, Preußen möge sich nicht in die Angelegenheiten Frankreichs einmischen, und soll sich innig darüber gefreut haben, als dieser Wunsch in Erfüllung ging.

Zur Form des Werkes ist zu sagen, daß sie in einzigartiger Weise mit dem Inhalt korrespondiert: Kant hat seinen Überlegungen die **Form eines Friedensvertrages** gegeben. In den völkerrechtlichen Vertragswerken des 17. und 18. Jahrhunderts war es üblich, daß dem definitiven Friedensvertrag ein „Präliminarvertrag“ vorausging, in dem sich die Parteien über die Bedingungen für die Beendigung des Kriegszustandes und für den Abschluß des späteren endgültigen Friedensvertrages einigten. Kant vereinigt beide Verträge in *einem* Vertragswerk: Dem Präliminarvertrag entsprechen die 6 Präliminarartikel der Friedensschrift, dem Definitivvertrag die 3 Definitivartikel mit den Zusätzen und Anhängen, die von Gefährdungen und Garantien des Friedens handeln.

Im Unterschied zu den *konkreten* Friedensverträgen seiner Zeit will Kant damit jedoch nicht nur einen *bestimmten* Krieg in einen Frieden auf Zeit überführen, sondern *den* Krieg *überhaupt* in *den* Frieden *überhaupt*. Der Basler Friede wurde Kant also zum Anlaß, einen ganz *anderen*, nämlich einen *ewigen* Frieden zu denken, und die Form des völkerrechtlichen Vertrages wurde ihm zur Metapher für einen philosophischen Entwurf, der die Legitimationsgrundlage für jeden Friedensvertrag bildet.

<sup>2</sup> Vgl. Idee 8, 20, 22

<sup>3</sup> KdU § 28; 5, 263

Ich möchte nun einen kurzen Überblick über die Präliminarartikel geben - sie bereiten dem Leser kaum Schwierigkeiten - und mich dann etwas ausführlicher mit der Interpretation der Definitivartikel beschäftigen.

## 2. Der Präliminarvertrag

In den sechs Präliminarartikeln nennt Kant die *Vorbedingungen* des ewigen Friedens. Systematisch gesehen bilden sie den *negativen* Teil von Kants Philosophie des Friedens: es geht um das, was *unterlassen* werden müßte, damit der Friede auf lange Sicht kein Kirchhofsfriede sein soll.

Die Präliminarartikel sind nicht auf analytischem Wege hergeleitet; sie stellen Einsprüche der Vernunft gegen die vorherrschende politische Praxis dar. Daher gibt es hier keine Systematik, sondern lediglich eine nachträgliche Gruppierung nach zwei Typen von Verbotsgesetzen. Bei den Präliminarartikeln 1, 5 und 6 handelt es sich um „*leges strictae*“, d.h. um strenge Verbotsgesetze, bei den Präliminarartikeln 2, 3 und 4 dagegen um „*leges latae*“<sup>4</sup>, um weite Verbotsgesetze. Nach dieser Gruppierung möchte ich sie kurz erläutern.

(1) Der **1. Präliminarartikel** lautet: „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit einem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“<sup>5</sup>

Ein Friede, auf den wieder ein Krieg folgt, ist lediglich ein *Waffenstillstand*, ein „Aufschub der Feindseligkeiten“; Friede im *strengen* Sinne bedeutet „das Ende *aller* Hostilitäten“, aller Feindseligkeiten, weshalb der Ausdruck „ewiger Friede“ eigentlich ein Pleonasmus ist. Wenn Kant das Attribut „ewig“ dennoch verwendet, will er damit deutlich machen, daß der Wille zum Frieden absolut und unbedingt sein muß, wenn wirklich Friede herrschen soll. Es darf eben kei-

ne „geheimen Vorbehalt(e)“ geben, aus dem künftig wiederum Streitigkeiten erwachsen könnten. Mit einem Friedensvertrag sollen alle alten Rechtsansprüche erledigt sein. Der Friede hat deshalb epochalen Charakter; mit ihm beginnt im Verhältnis zweier Völker eine neue Zeit.

(2) Im **5. Präliminarartikel** fordert Kant: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen.“<sup>6</sup>

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß dieses Interventionsverbot in Gedanken an Frankreich und den ersten Koalitionskrieg formuliert worden ist - was aber nicht heißt, daß es ein bloßes „Gelegenheitsverbot“ wäre. Kant greift damit die seit Bodin formulierte und von Grotius, Pufendorf und Thomasius völkerrechtlich konsolidierte Lehre von der Souveränität der Staaten auf. - Dieses Nichteinmischungsprinzip ist inzwischen als verbindliches Prinzip des Völkerrechts anerkannt.<sup>7</sup> Zu beachten wäre, daß es sich nicht gegen jedwede Form von Einmischung richtet, sondern gegen „gewalttätige“ Einmischung, mithin nicht gegen Kritik. Es ist kein Gebot der Zustimmung, sondern der Duldung.

(3) Im **6. Präliminarartikel** heißt es: Kein Staat „soll sich ... im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen ...“.<sup>8</sup> Solche verbotenen Feindseligkeiten sind beispielsweise „Meuchelmord, Giftmischerei, Brechung der Kapitulation, Anstiftung zum Verrat“. Kant formuliert hier ein Recht *im* Krieg. Er fordert, daß auch im Kriegszustand, der eigentlich ein Rückfall in die Gesetzlosigkeit ist, noch elementare Rechte gelten müssen. Dieses Recht im Kriege dient dazu, ein Minimum an Verlässlichkeit und Berechenbarkeit zu sichern, das für das friedliche Zusammenleben der Völker unerläßlich ist. Wenn Krieg schon nicht vermieden werden kann, soll er wenigstens

<sup>4</sup> Zum ewigen Frieden. Kant: Werke in zehn Bänden. Hg. v. W. Weischedel. Darmstadt 1983. Bd. 9. S. 201

<sup>5</sup> Ebd., 196

<sup>6</sup> Ebd., 199

<sup>7</sup> vgl. Charta der Vereinten Nationen, Art. 2, Ziff. 4

<sup>8</sup> Zum ewigen Frieden, 200

so geführt werden, daß er den Frieden nicht notwendig verhindert.

Die genannten drei Präliminarartikel sind - wie schon gesagt - **strenge Verbotsgesetze** (*leges strictae*), d.h. sie gelten „sofort“ und „ohne Unterschied der Umstände“.<sup>9</sup> Diese Strenge ist nur möglich, weil die Verbote nicht unmittelbar in Institutionen und Besitzstände eingreifen, sondern allein Mentalitäten, bisherige Usancen und künftige Handlungen betreffen. Das unterscheidet sie von den Präliminarartikeln 2, 3 und 4.

(4) Der **2. Präliminarartikel** ist über das Autonomiepostulat mit dem 5. verbunden. Er verbietet, daß ein Staat „von einem anderen durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden“ kann.<sup>10</sup> In solchen Erwerbungsarten wird seine „Existenz als einer moralischen Person“, aufgehoben; er wird zu einer „Habe“ und darin zu einer „Sache“. Das widerspricht der „Idee des ursprünglichen Vertrags“, die besagt, daß der Staat Herr und Eigner seiner selbst ist. Kants Verbot richtet sich gegen die gängige Praxis absolutistischer Fürsten, die sich aufführten, als seien sie Eigentümer des Staates mitsamt den Untertanen. Richtig ist, daß der Regent nicht einen *Staat* erwerben kann, wohl aber der Staat einen *Regenten*.

(5) Der **3. Präliminarartikel** lautet: „Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören“.<sup>11</sup> Auch hierbei handelt es sich um eine Attacke auf den absolutistischen Fürstenstaat, der ohne stehendes Heer am Ende des 18. Jahrhunderts nicht überlebensfähig gewesen wäre. Unter Friedrich dem Großen beispielsweise wuchs das stehende Heer Preußens bei einer Einwohnerzahl von knapp 6 Millionen auf 230 000 Mann an; dafür wurde allein in Friedenszeiten in der Regel 70-80 % aller Staatseinnahmen ausgegeben. Kant begründet seine Forderung damit, daß stehende Heere andere Staaten - allein schon durch ihren Zustand - „unaufhörlich“ mit Krieg bedrohen; denn sie

scheinen ständig zum Krieg „gerüstet“ zu sein. Also reizen sie andere Staaten zur Gegenrüstung und werden ihrerseits in der Folge davon weiter aufgerüstet. So entsteht ein „*circulus vitiosus*“, der „in der Menge des Gerüsteten ... keine Grenzen kennt“. Wenn schließlich durch die für die Aufrüstung verwandten Kosten der Friede noch drückender wird als ein kurzer Krieg, wird das stehende Heer schließlich „selbst zur Ursache von Angriffskriegen“. Wer also den Frieden will, muß die stehenden Heere abschaffen.<sup>12</sup>

Das ist nichts anderes als eine strukturelle Beschreibung der Eigendynamik der Aufrüstung, wie sie in diesem Jahrhundert von den zwei Weltblöcken über Jahrzehnte hinaus praktiziert wurde. Damit wird der **Hobbeschen Friedensidee**, die auf rationales Mißtrauen und **Abschreckungsgleichgewicht** setzt, bereits in den Vorüberlegungen eine Absage erteilt.<sup>13</sup> Es ist Kants Idee, daß Abschreckung mittels Aufrüstung bestenfalls zu einem Waffenstillstand führt; dauerhafter Frieden kann nur auf einem anderen Weg - nämlich, wie sich zeigen wird, auf dem Weg des Rechts - erreicht werden.

(6) Der **4. Präliminarartikel** lautet schließlich: „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel gemacht werden.“<sup>14</sup> Kant bezeichnet Kredite für Kriegszwecke ironisch als „die sinnreiche Erfindung eines handeltreibenden Volkes in diesem Jahrhundert“. Damit ist England gemeint, das Preußen im ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich Subsidien gewährte, ohne die Friedrich Wilhelm II. den Krieg gar nicht hätte führen können. Daß ein Land, das eine freie Verfassung zu haben schien, den Krieg gegen einen Nachbarn finanzierte, der auf der Suche nach einer noch freieren Verfas-

<sup>9</sup> Ebd., 201

<sup>10</sup> Ebd., 196

<sup>11</sup> Ebd., 197

<sup>12</sup> Kant wendet sich aber nicht gegen jegliche Rüstung; gegen eine Milizarmee von „Staatsbürger(n) in Waffen“ und deren „freiwillig periodiscnommene Übung“ zur bloßen Verteidigung ist im Hinblick auf den Frieden nichts einzuwenden.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Kersting, in: Höffe, 89f.

<sup>14</sup> Zum ewigen Frieden, 198

sung war, traf Kant so nachhaltig, daß er mit England innerlich brach. - Kredite, die ein Staat einem anderen gewährt, sind im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen (z.B. bei der Verbesserung oder bei neuen Ansiedlungen) durchaus wünschenswert. Im Zusammenhang mit dem Krieg sind sie jedoch „gefährlich“, resultiert daraus doch eine nie dagewesene Leichtigkeit, anstehende Probleme militärisch zu lösen. Kriegskredite erhöhen das Kriegsrisiko. Sie stellen ein „großes Hindernis des ewigen Friedens“ in der Welt dar, müssen mithin verboten werden.

Es ist leicht zu sehen, daß die Präliminarartikel 2 bis 4 im Unterschied zu den ‘leges strictae’ nicht allein künftige Handlungen betreffen, sondern auch Institutionen (wie das stehende Heer) und Besitzstände (wie unerlaubt erworbene Staaten, Staatsschulden zu Kriegszwecken). Sie werfen also Probleme der Wiederherstellung auf; dabei müssen sie auf die bestehenden *Umstände* Rücksicht nehmen und diesen entsprechend mit der Erlaubnis zu Aufschieben verbunden sein. Kant nennt diese Art Verbotsgesetze (leges latae) deshalb auch „Erlaubnisgesetze“.<sup>15</sup> Solche Gesetze ermöglichen die Anwendung von Rechtsnormen auf die Wirklichkeit in der Weise einer allmählichen *Reform*. Kant möchte hier eine *revolutionäre* Umgestaltung der Wirklichkeit abfangen, indem er die für eine Reform nötige Zeitspanne zur Geltung bringt, um zwischen legitimer Rechtsforderung und rückständiger Wirklichkeit zu vermitteln.

### 3. Der Definitivvertrag

Die sechs Präliminarartikel zielen auf Verbote, die als unerläßliche Voraussetzungen eines Friedens *empirisch* ausweisbar sind. Auf ihrer Grundlage läßt sich ein Zustand der *Kriegsabwesenheit* erreichen, der jedoch noch kein Friedenszustand ist. Welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um die Kriegsabwesenheit auf Dauer zu stellen und *definitiv*, d.h. vorbehaltlos gültig, zu ma-

chen, wird in den drei Definitivartikeln zum ewigen Frieden angegeben. - Der Friede wird den Menschen nicht geschenkt, er muß gestiftet werden. Es ist nicht damit getan, daß jeder den anderen in Ruhe läßt, ihm einfach aus dem Wege geht. Auch die bloße Praxis kommunikativer Vereinbarungen freier Bürger reicht nicht aus. Vielmehr bedarf es einer gemeinsamen Rechtsform. So behandeln die Definitivartikel die Bedingungen der Möglichkeit des Friedens, durchdekliniert nach den *drei Grundformen von Rechtsbeziehungen*: Diese bestehen entweder zwischen einzelnen *Menschen*, die sich zu Einzelstaaten zusammenschließen, oder zwischen den verschiedenen *Einzelstaaten* oder aber *zwischen* einzelnen *Menschen* und fremden *Einzelstaaten*. Es geht also um Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht.

#### 1. Definitivartikel

Der erste Artikel lautet: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.“<sup>16</sup> Bemerkenswert daran ist, daß Kant den zwischenstaatlichen Frieden bei der Rechtsordnung im Innern des Staates beginnen läßt. Unerläßliche Voraussetzung für einen dauerhaften zwischenstaatlichen Frieden ist die **republikanische Verfaßtheit** der Einzelstaaten. Was aber macht eine republikanische Verfassung aus? Kant nennt in der Friedensschrift insgesamt vier Prinzipien.

(1) Das erste ist die **Freiheit** aller Staatsbürger. Damit ist nicht gemeint, daß man tun kann, was man will, sondern daß man nur solchen Gesetzen unterworfen ist, die allgemein anerkennungsfähig sind. In Kantischer Formulierung: „meine äußere ... Freiheit ... ist die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können“.<sup>17</sup> Dieser Freiheitsbegriff hängt mit der „Idee des ursprünglichen Vertrages“ zusammen. Der vertragliche Zusammenschluß ist das vernunftrechtliche Modell legitimer Herrschaft.

<sup>15</sup> Zum ewigen Frieden, 201

<sup>16</sup> Zum ewigen Frieden, 204

<sup>17</sup> Ebd., 204 Anm.

Der einzig rechtmäßige, mit dem angeborenen Freiheitsrecht des Menschen in Übereinstimmung stehende Weg, den Naturzustand durch eine Rechtsordnung zu ersetzen, besteht in dem Zusammenschluß aller zu einem gemeinsamen Willen, dessen Gesetzen jedermann in gleicher Weise unterworfen ist.

(2) Auch Kants 2. Merkmal einer republikanischen Verfassung, die **Gleichheit**, steht im Zusammenhang mit dem vertragstheoretischen Legimationsmodell. Rechtliche Gleichheit impliziert Abweisung von Diskrimination und Privilegierung, verlangt Gleichverteilung gesetzlich bestimmter Rechtsmacht und den freien Zugang zu allen gesetzlich bestimmten Rechtspositionen. Die Garantie solcher Gleichheit besteht in der Übertragung der Gesetzgebung an den allgemein vereinigten Willen, wie sie im Vertragsmodell vorgesehen ist.<sup>18</sup>

In einem Zusatz zum ersten Definitivartikel ergänzt Kant seine Bestimmung des Republikanismus noch um zwei weitere Merkmale. Demnach gehört zu einer republikanischen Verfassung (3) die **Gewaltenteilung**, genauer: die „Absonderung der ausführenden Gewalt von der gesetzgebenden“, und (4) die „**Repräsentation**“.<sup>19</sup>

Was berechtigt nun zu der Hoffnung, eine republikanische Verfassung könne zu einer dauerhaften Friedenssicherung beitragen? Es liegt auf der Hand, daß der Krieg den Bürgern viele „Drangsale“ bringt, „als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ... [der] eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; ... eine, den Frieden selbst

<sup>18</sup> Kant nennt im Zusammenhang mit Freiheit und Gleichheit als den Prinzipien republikanischer Verfassung noch ein weiteres, nämlich „die *Abhängigkeit* aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen)“. Er nimmt diese Bestimmung aber in einer Anmerkung gleich wieder zurück, insofern er dort erklärt, es liege schon im Begriff einer Staatsverfassung *überhaupt*. Da jede Staatsverfassung als solche bereits das Prinzip der rechtlichen Abhängigkeit realisiert, wäre die republikanischen Verfassung dadurch *unterbestimmt*.

<sup>19</sup> Zum ewigen Frieden, 206f.

verbitternde, ... Schuldenlast zu übernehmen“. In einem nicht republikanisch verfaßten Staat, in dem der Herrscher Staatseigentümer ist, ist es die „unbedenklichste Sache von der Welt“, einen Krieg zu beschließen, weil der Herrscher diese Kosten des Krieges nicht selbst zu tragen hat. Anders in einer Republik: „Wenn ... die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ‘ob Krieg sein solle, oder nicht’“, d.h. eben auch: „wenn sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten“, so ist „nichts natürlicher, als daß ... sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen.“<sup>20</sup>

Diese Auffassung Kants wird heute vielfach diskutiert in der Formulierung: „**Demokratien** führen keine Kriege“. In der Tat lassen die genannten Prinzipien der republikanischen Verfassung - Freiheit im Sinne von Volkssouveränität, Gleichheit vor dem Gesetz, Gewaltenteilung und Repräsentation - keinen Zweifel daran, daß es - aus heutiger Sicht - der *demokratische Rechtsstaat* ist, den Kant zur ersten und wichtigsten Bedingung einer verlässlichen Friedensordnung erklärt. Gemeint ist die liberale Demokratie als eine rechtlich verfaßte, repräsentative Staatsordnung.

Das Problem dieser These ist, daß Kant selbst die Demokratie in der Friedensschrift entschieden ablehnt: Demokratie sei „notwendig ein Despotism(us)“.<sup>21</sup> Doch man muß nur lesen, was Kant zur Begründung ausführt, um zu erkennen, daß er unter Demokratie etwas anderes versteht als wir heute. Im Einklang mit der aristotelischen Lehre und offenkundig unter dem Eindruck Rousseaus stellt Demokratie für ihn eine *unmittelbare*, eben *nicht repräsentativ* verfaßte Herrschaftsform dar, in der „alle über ... Einen“ und gegebenenfalls auch „wider Einen“ beschließen.<sup>22</sup> So verstanden ist

<sup>20</sup> Ebd., 205f.

<sup>21</sup> Ebd., 207

<sup>22</sup> Kant unterscheidet - genau besehen - zwischen *Form der Beherrschung* und *Regierungsart*. Im Hinblick auf die Personen, die die oberste Staatsgewalt innehaben, werden bei der *Form der Be-*

Demokratie in der Tat ein Despotismus. Aber dieser auf die Wortbedeutung einer unmittelbaren Volksherrschaft eingeschränkte Begriff der Demokratie hat sich heute längst verloren. Im *Sinne* Kants darf man sagen: Wenn die Konstitution eines Staates eine Teilung der Gewalten realisiert, wenn sie dabei so aufgebaut ist, daß sie den Volkswillen repräsentiert, und wenn sie in alledem die Herrschaft des Rechts gewährleistet (Freiheit, Gleichheit), dann fallen republikanische Verfassung und Demokratie - so wie wir sie heute verstehen - zusammen.

## 2. Definitivartikel

Er kann als das Herzstück der gesamten Friedensschrift gelten. Seine Forderung: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“<sup>23</sup> hat in der Rezeptionsgeschichte die meiste Beachtung gefunden und wird bis heute z.T. kontrovers diskutiert.

Mit dem 2. Definitivartikel stellt sich Kant in die Tradition des **Völkerrechts**, womit allerdings nicht das Recht von Völkern, *gentes*, also Bluts- oder Abstammungsgemeinschaften, sondern das Recht von *civitates*,

---

*herrschaft* drei Formen unterschieden: entweder herrscht *einer* (Autokratie), oder es herrschen *einige unter sich verbunden* (Aristokratie) oder es herrschen *alle zusammen* (Demokratie). Hinsichtlich der *Regierungsart* unterscheidet Kant die republikanische (auf *Gewaltenteilung* zwischen Legislative und Exekutive gegründete) von der despotischen (wo solche Gewaltenteilung nicht der Fall ist). Die Begriffe 'Republik' und 'Demokratie' liegen also auf verschiedenen Ebenen. Insofern Kant nun Republik als eine Regierungsart bestimmt, macht er die Möglichkeit, republikanisch regiert zu werden, unabhängig von der Herrschaftsform. Folglich sind auch die erwünschten Befriedungsaussichten der republikanischen Verfassung auf den zwischenstaatlichen Zustand nicht abhängig von der Herrschaftsorganisation, sondern von der Art und Weise, wie der Inhaber der Herrschaftsgewalt von seiner Gewalt Gebrauch macht. Der Forderung des ersten Definitivartikels kann auch indirekt durch eine *republikanische*, gleichsam die Herrschaftsweise einer *Republik* imitierende Gewaltausübung entsprochen werden. (Vgl. Kersting, in: Höffe, 101f)

<sup>23</sup> Zum ewigen Frieden, 208

von Bürgerschaften, Staaten, gemeint ist; es geht also um zwischenstaatliches Recht. Als das erste klassische Werk des Völkerrechts gilt Grotius' *De iure belli ac pacis* (1625). Darin werden die Landesherren zu Grundpfeilern der internationalen Rechtsbeziehungen erklärt, und aus ihrer Souveränität wird das Recht, Kriege zu führen, abgeleitet. Kants Friedensschrift bedeutet eine Revolution in der Geschichte des Völkerrechts, insofern damit an die Stelle eines Kriegsvölkerrechts ein Friedens-Völkerrecht tritt.

Als völkerrechtliche Bedingung des Friedens wird ein Föderalismus freier Staaten, also ein **Völkerbund** genannt. Kant begründet diese These auf dem Wege einer **Analogie** zwischen Individuen und Staaten: „Völker, als Staaten, können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande ... schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren.“<sup>24</sup>

Menschen lassen sich nach Hobbes, dessen Modell des Gesellschaftsvertrags Kant hier im Ansatz folgt, in einem Naturzustand vorstellen, der negativ durch Konfliktualität gekennzeichnet ist. Im Unterschied zu Hobbes entstehen die Konflikte nach Kant nicht durch die egoistische Natur des Menschen; die Individuen lädieren sich vielmehr schon durch ihr bloßes „Nebeneinandersein“: die (Willkür-)Freiheit des einen verträgt sich nicht mit der (Willkür-) Freiheit des anderen.

Auch im zweiten Schritt bleibt Kant dem Autor des „Leviathan“ verpflichtet: Der Naturzustand kann nur auf dem Wege von Vereinbarungen überwunden werden, die einen gesetzlichen Zustand stiften. Dies ist - in theoretischer Perspektive - die Geburtsstunde des Staates. Seine Leistung besteht in der Herstellung eines inneren Friedens, der es den einzelnen Menschen erlaubt, nach Maßgabe des Rechts - unter dem Schutz einer mit einem Gewaltmonopol ausgestatteten, legitimen Macht - ihren Interessen nachzugehen.

<sup>24</sup> Ebd., 208f.

Für die Argumentation ist nun entscheidend, daß auch *Staaten* so betrachtet werden können, als befänden sie sich in einem gesetzlosen Naturzustand. Kant kennt einen Naturzustand nicht nur in Bezug auf Individuen, sondern auch einen **Naturzustand zwischen Staaten**. Dies ist für ihn keine bloß hypothetische Denkmöglichkeit, sondern eine Beschreibung der Realität seiner Epoche: *civitas civitati lupus est* - der Staat ist dem Staat ein Wolf.

Wie kann man nun *zwischen* den Staaten Frieden stiften? Die Analogie zur innerstaatlichen Friedensstiftung legt nahe, die Überwindung des zwischenstaatlichen Naturzustandes nach dem Muster des Übergangs vom individuellen Naturzustand zum staatlichen Zustand zu gestalten. Die angestrebte internationale Friedensordnung kann demnach nur eine Rechtsordnung auf der Basis einer durch ein Gewaltmonopol ausgestatteten legitimen Macht sein, kurz: eine **Weltrepublik**, ein Staat von Völkern sein. Und so schreibt Kant im Schlußabschnitt des 2. Definitivartikels ausdrücklich: „Für Staaten im Verhältnis untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie ebenso wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen ... Völkerstaat ... bilden.“<sup>25</sup>

Jedoch steht dieses Ergebnis im eklatanten Widerspruch zur Anfangsthese, nach der ein **Völkerbund**, nicht ein **Völkerstaat**, die Lösung des Friedensproblems sein soll. „Dieser Bund“, heißt es dann in der Erläuterung, „geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staates, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staates ..., ohne daß diese doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen, und einem Zwang unter denselben, unterwerfen (müssen)<sup>26</sup>“. Diese *Ungereimtheit*

<sup>25</sup> Ebd., 212

<sup>26</sup> Im Sprachgebrauch der Zeit Kants hat 'dürfen' im Zusammenhang einer 'ohne daß'-Satzkonstruktion die Bedeutung von 'brauchen' oder 'müssen'. Der

hat bei Interpretieren für nicht unbeträchtliche *Irritation* gesorgt.

Kant führt für die unvermutete Bevorzugung des Völkerbundes gegenüber dem Völkerstaat im 2. Definitivartikel **zwei Argumente** an. Er bezeichnet den Völkerstaat (1.) als einen Begriff, der einen „Widerspruch“ enthält<sup>27</sup> und spricht (2.) davon, daß die Völker der Erde den Völkerstaat „nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen“, daß sie mithin „was in *thesi* richtig ist, in *hypothese* verwerfen“<sup>28</sup>. Was er damit meint, ist durchaus nicht eindeutig und bei den Interpretieren umstritten.

Es lassen sich hier zwei Grundrichtungen der Kant-Interpretation unterscheiden: einige halten Kants Votum für den Völkerbund für eine bloße *Kompromißlösung*<sup>29</sup>, andere sehen dahinter wichtige philosophische und *reformpolitische Gründe*. Zu den Vertretern der Kompromißthese zählt Otfried Höffe; bestritten wird die Kompromißthese u.a. von Gerhardt, Kersting, und Brandt.

**Gerhardt** und **Kersting** versuchen zu zeigen, daß der vermeintliche Widerspruch zwischen Kants Anfangsthese und der die Begründung tragenden Analogie überhaupt nicht besteht, indem sie auf einen *Unterschied* zwischen dem interindividuellen und dem zwischenstaatlichen Naturzustand aufmerksam machen. Im Naturzustand zwischen einzelnen Menschen gibt es noch gar *kein* allgemein verbindliches *Recht*. Das Recht wird vielmehr mit der Herstellung des inneren Friedens geschaffen. Beim Naturzustand zwischen Staaten herrscht *innerhalb* der Staaten schon Recht. Die Stiftung des äußeren Friedens ist somit von einer die Staatsgründung prägenden Aufgabe entlastet: Sie braucht *Recht nicht* erst zu *schaffen*, sondern sie kann vom bestehenden Staatsrecht ausgehen, um den Aufbau eines friedensstiftenden Völkerrechts zu betreiben.

Satz ist also zu lesen: 'ohne daß diese doch sich ... unterwerfen müssen'.

<sup>27</sup> Ebd., 209

<sup>28</sup> Ebd., 212f.

<sup>29</sup> Vgl. Gerhardt, 104

Diese Differenz hat nach Gerhardt bedeutende Folgen für den Aufbau einer rechtssichernden zentralen Gewalt. Gibt es das Gewaltmonopol des Staates schon in einer wirksamen Form, bräuchte bei einer Erweiterung seines Bereichs kein (neues) Gewaltmonopol mehr geschaffen zu werden. Vielmehr deckte das für die Schaffung des innerstaatlichen Friedens notwendige Gewaltmonopol rechtstheoretisch noch den Aufbau einer überstaatlichen Friedensordnung ab. Kants Auffassung sei es, daß dieses in den Staaten bestehende Gewaltmonopol ausreicht, um auch das Völkerrecht verbindlich zu machen. Kersting schreibt: „Staaten sind bereits Verfassungen des Rechts, und deshalb stößt die Forderung der Vernunft, sich einem Zwang zu unterwerfen, damit überhaupt Recht herrschen soll, hier ins Leere“. Eine Parallele zwischen innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Friedensstiftung sei also nicht durchgängig gegeben.

Diese Interpretation kann nach Höffe nicht überzeugen. Richtig ist, daß es im zwischenstaatlichen Naturzustand bereits Recht und eine Sanktionsgewalt gibt, aber dieses Recht und diese Sanktionsgewalt werden doch nur im innerstaatlichen Bereich und eben nicht im zwischenstaatlichen anerkannt. Daher können zwar Rechtsbrüche in einem Staat, aber nicht Rechtsbrüche zwischen Staaten sanktioniert werden.

Mit einer ähnlichen Begründung stellt Höffe auch die Stimmigkeit von Kants *erstem Argument* in Frage. Der Widerspruch im Begriff des Völkerrechts besteht nach Kant darin, daß die vielen Völker in einem Völkerstaat zu einem Volk zusammenschmelzen, also ihre *Souveränität* verlieren. Die Idee des Völkerrechts setzt aber gerade eine Staatenvielfalt und damit die Souveränität der einzelnen Staaten voraus; Völkerrechtssubjekte müssen als frei und selbständig angesehen werden. Aus der Sicht Höffes ist dieses Argument nicht stimmig. Ein Völkerstaat wäre Kants Analogie entsprechend kein homogener Weltstaat, sondern eine Republik von Republiken, d.h. ein Sekundärstaat, in dem die Souveränität der einzelnen Staaten

nicht *aufgehoben*, sondern lediglich *eingeschränkt* ist. Für die weitaus meisten Staatsaufgaben wären die Primärstaaten zuständig; vom Völkerstaat *abhängig* wären sie allein in dem Bereich, wo es um die Regelung *zwischenstaatlicher* Beziehungen geht. - Die Primärstaaten müßten ihre Souveränität also nur zu einem geringen Teil aufgeben. In dieser Hinsicht sind sie mit den *Individuen* zu vergleichen, die beim Verlassen des Naturzustandes zum Zwecke innerstaatlicher Friedensstiftung teilweise auf ihre Freiheitsrechte verzichten müssen. Wenn nun der bedingte Souveränitätsverzicht der Primärstaaten ein *Widerspruch* ist, müßte schon der Freiheitsverzicht der Individuen beim Verlassen des Naturzustandes ein Widerspruch sein, und es könnte überhaupt keine rechtliche Regelung des Zusammenlebens zustande kommen. Oder man müßte zugestehen, daß es Rechtssicherheit nur mittels gewisser Freiheits- und Souveränitätsverzichte geben kann; dann aber wäre der Gedanke einer internationalen Staatlichkeit kein Widerspruch, sondern die unaufgebbare Bedingung für den (moralisch gebotenen) internationalen Rechtszustand.<sup>30</sup>

Für treffender als Kants erstes *Argument* hält Höffe das *zweite*. Hierbei handelt es sich nach seiner Interpretation um einen *positivrechtlichen* Einspruch, *nicht* um einen Einspruch der *Vernunft*. Der Vernunft nach kann es keine andere Lösung des Friedensproblems geben als die Einrichtung einer Weltrepublik. Dagegen aber würden die Völker der Erde *faktisch* Einspruch erheben, weil es „ihrer Idee vom Völkerrecht“ widerspricht, d.h. der herrschenden Auffassung, daß dem Einzelstaat absolute Souveränität zustehe. Um nun nicht alles verloren zu geben, entwickelt Kant am Ende des zweiten Definitivartikels die Idee der Föderalität „durch gemeinschaftliche Verabredung“. Dies geschieht nicht, um die „positive Idee“ einer Weltrepublik zu diskreditieren, sondern um immer noch etwas, sei es auch nur ein negatives Surrogat, anbieten zu können. Damit auch dann, wenn die Staaten sich

<sup>30</sup> Vgl. Höffe, 122

selbst kleinen Souveränitätsverzicht ver-sperren, nicht der bloße Kriegszustand herrscht, beschreitet Kant einen „zweitbes-ten Weg“. An die Stelle der positiven Idee, der Weltrepublik als eines Staatenstaates, setzt er die vertraglichen Vereinbarungen ohne jeden Staatscharakter, den Staaten-bund.

Soweit die Kompromißthese. **Gerhard und Kersting** interpretieren Kants Ausführungen anders. Sie halten die logische Stringenz des *ersten Argumentes* für zwingend. Zweifellos setzt die Idee des Völkerrechts die Existenz souveräner Staaten voraus. Jedoch wirft diese Feststellung die Frage auf, was denn überhaupt an der Existenz des Völkerrechts liegt, wenn durch seine Abschaffung der Friede gesichert werden könnte. Was liegt an der Selbständigkeit der Staaten? Sollen sie etwa für sich bestehen, nur damit es ein Völkerrecht gibt?

**Reinhard Brandt** hat darauf aufmerksam gemacht, daß Kants Haltung in dieser Frage mit der *Französischen Revolution* zusammenhängt. Durch diesen singulären Akt ist für Kant eine historische Tatsache geschaffen worden, die nunmehr überall zu politischen Hoffnungen berechtigt. Kant hoffte, der erste Schritt zum ewigen Frieden könne auf die gleiche Weise getan werden wie der erste historische Schritt zur modernen Republik. In der Tat gibt Kant uns in der Friedensschrift den Hinweis: „Wenn das Glück es so fügt: daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk [gemeint ist das französische - d.Vf.] sich zu einer Republik ... bilden kann, so gibt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie anzuschließen, und so den Freiheitszustand der Staaten, gemäß der Idee des Völkerrechts, zu sichern, und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach immer weiter auszubreiten.“<sup>31</sup> Damit ist der *Weg zum ewigen Frieden* vorgezeichnet. Bis in die 90er Jahre hinein hatte Kant den äußeren Frieden in Form eines Weltstaates als Voraussetzung der Bildung einer re-

publikanischen Verfassung betrachtet. Man kann dies in der die „Idee zu einer allge-mei-nen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ von 1784 und im „Gemeinspruch“ von 1793 nachlesen.<sup>32</sup> Die Französische Revolution zeigte Kant die Möglichkeit, daß sich schon *vor* dem äußeren Frieden eine Republik bil-den kann, und daß sich mit dieser dann wei-tere souveräne Republiken völkerrechtlich zu einem friedlichen Nebeneinander ver-ständigen werden. Von nun an stand für ihn am Anfang eine Republik, auf sie folgen weitere Republiken, die sich in einem locke-ren Friedensbund als souveräne Staaten an-schließen.

Der Gedanke einer Vielfalt souveräner Staa-ten beruht nach Brandt jedoch nicht aus-schließlich auf einer bestimmten histori-schen Erfahrung. Wie Kant im 1. Zusatz der Friedensschrift ausführt, ist es die *Natur selbst*, die keinen Weltstaat anstrebt. Sie will „die Völker von der Vermischung abzuhal-ten und sie abzusondern“. Der „Friede“ wird ...durch ein „Gleichgewicht“ „aller Kräfte ... im lebhaftesten Wettbewerb derselben her-vorgebracht und gesichert“.<sup>33</sup> Das sich hier abzeichnende Bild sich nicht bekriegender und vernichtender, aber doch miteinander konfligierender Staaten ist tief in der gesam-ten Philosophie Kants verwurzelt. Die mate-rielle Wirklichkeit wurde von Kant schon in seiner frühen Philosophie als System konfligierender Kräfte konzipiert, und in den *Ideen zu einer Geschichte der Philosophie in*

<sup>31</sup> Zum ewigen Frieden, 211f.

<sup>32</sup> In der Schrift über die „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784), hatte er einen „künftigen großen Staatskörper“ vorhergesagt, der den Kriegen ein Ende bereiten werde (8, 28), und im „Gemeinspruch“ von 1793 wird am Ende der mit Zwangsgesetzen ausgestat-tete Universalstaat als die einzige Möglichkeit von dem sich sonst perpetuierenden Krieg ange-sehen. Dieser Gedanke ist jedoch inkonsequent, weil er die Kriegsverhinderung und die Errich-tung von Republiken von einem Staat abhängig macht, der seinerseits die Republiken allenfalls als Provinzen bestehen läßt; der Friede wäre ein bloßer Friedhofsriede einer Despotie; solange *Friede* und *Freiheit* nicht vereint sind, ist die Lö-sung noch nicht gefunden.

<sup>33</sup> Zum ewigen Frieden, 226

*weltbürgerlicher Absicht* hat Kant die Gesellschaft in Analogie dazu aus Antagonismen entwickelt. Der *Streit der Fakultäten* zeigt, wie sich der Fortschritt der Wissenschaft den konfligierenden Kräften der Universität verdankt. So ist auch der friedliche Konflikt zwischen souveränen Staaten von der Natur vorgesehen. Wenn nicht alles politische Leben zum Stillstand kommen soll, dann bedarf es weiterhin der praktisch behaupteten und gestalteten Differenz zwischen den einzelnen Staaten. Also müssen die souveränen Staatsgebilde als solche erhalten bleiben. Die Idee einer souveränen Weltrepublik muß auf die Idee einer Föderalität durch gemeinschaftliche Verabredung herabmoduliert werden, die rechtlichen, aber keinen staatlichen Charakter hat.

Staatsrecht und Völkerrecht reichen indessen noch nicht aus, um Frieden unter den Menschen zu stiften. Sie bedürfen der Ergänzung durch ein Weltbürgerrecht, das Kant im

### 3. Definitivartikel

erläutert. Der Völkerbund soll den Frieden im *Außenverhältnis* der Staaten sichern. Wie aber steht geht der Staat mit Angehörigen anderer Staaten auf *seinem* Territorium um? Diese Frage ergibt sich unmittelbar aus der föderativen Lösung des Friedensproblems: In einer Weltrepublik würde sich die Frage nach dem Weltbürgerrecht erübrigen; alle Menschen wären Bürger einer einzigen Republik. Sie wären zwar Weltbürger, aber ihr Recht als Weltbürger fiel mit ihrem Recht als Staatsbürger zusammen. So ist die Staatenvielfalt, die auf der Zurückweisung der Option 'Weltrepublik' als Lösung des Friedensproblems beruht, die Sinnbedingung des Weltbürgerrechts.

Kants Forderung bezüglich des Weltbürgerrechts lautet: „Das *Weltbürgerrecht* soll auf Bedingungen der allgemeinen *Hospitalität* eingeschränkt sein.“<sup>34</sup> - Unter „Hospitalität“ oder „Wirtbarkeit“ ist „das Recht eines Fremdlings“ zu verstehen, „seiner Ankunft

auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindlich behandelt zu werden“. Dieses Weltbürgerrecht ist „kein Gastrecht“, kein Asylrecht, sondern lediglich ein „Besuchsrecht“; es schließt ein Recht auf Niederlassung aus.<sup>35</sup>

Zur Begründung führt Kant aus: Das Besuchsrecht steht allen Menschen zu „vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich doch nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen.“<sup>36</sup> Was hier nur angedeutet wird, ist im § 6 der Rechtslehre der Metaphysik der Sitten von 1797 näher expliziert. Zwei Aspekte sind wichtig: (1) Der Mensch hat ein angeborenes Recht am eigenen Körper. Dazu gehört aber der mit seinem Körper faktisch verbundene Umstand: irgendwo auf dem Erdboden sein zu müssen. Daraus folgt, daß der Besitz des Erdbodens ein gemeinsamer, ursprünglicher Besitz ist: „Ursprünglich hat niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht als der andere.“<sup>37</sup> (2) folgt aus der Begrenztheit der Erdoberfläche, d.h. aus der Tatsache, daß Menschen nicht beliebig voneinander ausweichen können, daß jeder den anderen neben sich zu dulden hat.

Wer etwa gegen seinen Willen an das Ufer eines Landes getrieben wird, hat das Recht des Besuchs, weil er den Boden unter seinen Füßen braucht. Auch insofern Menschen in einer „physischen ... Wechselwirkung (commercium)“ miteinander stehen, haben sie das Recht, „sich zum Verkehr untereinander anzubieten ..., ohne daß der Auswärtige ihm darum als einem Feind zu begegnen berechtigt wäre“.

<sup>35</sup> Gesetzt, die ersten beiden Definitivartikel wären überall anerkannt, reichte dies auch völlig aus; dann hätte niemand einen Grund, sein Heimatland aus politischen Gründen zu verlassen; Verfolgung und Diskriminierung wären durch die Verfassungsgrundsätze ausgeschlossen, und wirtschaftliche Gründe reichten für den Anspruch auf Asyl per se nicht aus.

<sup>36</sup> Zum ewigen Frieden, 214

<sup>37</sup> Ebd., 214

<sup>34</sup> Zum ewigen Frieden, 213

Das Weltbürgerrecht wird lädiert, wenn man den Besuch Fremder nicht duldet. Es wird aber auch verletzt, wenn man auf der anderen Seite, auf der Seite Besucher, aus dem Besuchsrecht ein Anspruch des eigenen Imperiums über das besuchte Land ableitet. So betrachtet, enthält dieses Recht eine Spitze gegen den europäischen *Kolonialismus*.

Systematisch betrachtet, ist das Weltbürgerrecht völlig neu; es bringt eine rechtsphilosophische Innovation: es gesteht dem Menschen positive *Rechte auch unabhängig von einer bestimmten Staatsangehörigkeit* zu. Damit ist ein Paradigma geschaffen, das in der internationalen Rechtspraxis von unschätzbbarer Bedeutung ist.

Auf den Rest der Friedensschrift möchte ich mich hier nur noch eingehen, insofern die Frage betroffen ist, was denn die Einhaltung des Friedens garantieren kann, wenn dies nicht die Macht einer Weltrepublik ist.

Kant geht im

### 1. Zusatz

mit dem Titel *Von der Garantie des ewigen Friedens* davon aus, daß es eine Art prästabiliertes Harmonie zwischen der Vernunft und der Natur, d.h. der Triebstruktur des Menschen gibt<sup>38</sup>. Die Natur unterstützt den Menschen bei der Realisierung dessen, was die reine praktische Vernunft ihm als Ziel vorschreibt: nämlich dauerhaften Frieden zu stiften. Ihr Friedensbeitrag besteht darin, daß sie den Menschen mit der Neigung zum Profit ausgestattet hat: „Es ist der *Handelsgeist*, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt.“<sup>39</sup> Die menschlichen Neigungen sind auf Gewinn gerichtet; der Gewinn aber fordert zu seiner Maximierung einen globalen, nicht durch Kriege gestörten wechselseitigen Handel, setzt ein *friedliches* Miteinander voraus.

<sup>38</sup> Eine solche finale Betrachtung ist für die reflektierende Urteilskraft in der Kritik von 1790 legitimiert.

<sup>39</sup> Zum ewigen Frieden, 226

Für einen globalen Frieden einzutreten ist also nicht nur eine Pflicht, die uns die Vernunft auferlegt; aufgrund einer der Vernunft naturwüchsig entgegenkommenden Tendenz besteht sogar die „gegründete Hoffnung“ - wenn auch keine sichere Garantie - auf diesen Frieden. Und so ist die Friedensidee nach Kant keine bloße Chimäre, keine „leere Idee“, sondern eine Idee, der wir *in kontinuierlicher Annäherung* hoffentlich beständig näher kommen<sup>40</sup>.

### 4. Kants Friedensidee aus heutiger Sicht

Wie wird Kants Lösung heute - aus dem Abstand von 200 Jahren - beurteilt? Ich möchte zunächst auf die Kritik **Otfried Höffes** eingehen.<sup>41</sup> Höffe interpretiert - wie ich eben schon dargelegt habe - den Völkerbund als bloße Kompromißlösung. Er bezweifelt, daß der Zweck, die gewaltfreie Konfliktlösung, tatsächlich ohne Regelungsform erreicht werden kann, die für die einzelstaatliche Rechtssicherung als unverzichtbar gilt, nämlich „ohne öffentliche Gewalt“.<sup>42</sup> Besser als der Kriegszustand ist ein Völkerbund ohne Zweifel; Da ihm für die Sicherung des Vereinbarten, des Weltfriedens, jedoch die geeigneten Instrumente fehlen, liegt hier - gemessen an Kants eigener Begrifflichkeit im 1. Präliminarartikel - ein bloßer *Waffenstillstand* vor. Die freie Assoziation ohne Zwangsbefugnis stellt daher nur ein „Übergangsgebilde“ auf dem Weg zu einer Weltrepublik dar - in Höffescher Terminologie: zu einem „extrem minimalen Weltstaat (EMWS)“<sup>43</sup>. Als Zwischenziel ist der Völkerbund gewiß sinnvoll, wahrscheinlich so-

<sup>40</sup> Vgl. 226 f

<sup>41</sup> In: O. Höffe (Hg.): Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Berlin: Akademie-Verlag, 1995.S. 109ff, S. 245ff.

<sup>42</sup> Ebd., 120

<sup>43</sup> Höffe unterscheidet zwischen HWS (homogenem Weltstaat, der absolute Souveränität besitzt), UMWS (ultra-minimaler Weltstaat, der dem Völkerbund souveräner Staaten entspricht), EMWS (extrem minimalem Weltstaat, der einem sekundärstaatliche Völkerstaat entspricht, dem lediglich Souveränität im zwischenstaatlichen Bereich zukommt. Vgl. S. 247.

gar notwendig; „als Leitziel taugt“ er „aber nicht, da jede Staatlichkeit fehlt.“<sup>44</sup>

Höffe erläutert diese These mit Blick auf die UNO. Sie steht ausdrücklich nicht mehr auf dem Boden des Kriegs-Völkerrechts von Grotius, sondern auf dem des Kantischen Friedens-Völkerrechts. Zum leitenden Zweck, dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit (Art. 1,1) verpflichten sich ihre Mitglieder, „ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln“ zu regeln (Art. 2,3). Ihre Organe entsprechen bei klarer Gewaltenteilung den innerstaatlichen Gewalten: die Generalversammlung entspricht der Legislative, der Sicherheitsrat der Regierung, der Internationale Gerichtshof und der Internationale Seegerichtshof der richterlichen Gewalt. Der Sicherheitsrat ist (durch Kap. VII der Charta) ermächtigt, gegen Mitglieder, die den Frieden bedrohen, politische, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen zu ergreifen. Dagegen hat die Generalversammlung nur das Recht, Empfehlungen auszusprechen; sie verfügt über ebensowenig Durchsetzungsmacht wie die beiden Internationalen Gerichtshöfe; die Annahme ihrer Urteile beruht auf freiwilliger Unterwerfung.

Diese Erläuterungen zur Organisationsstruktur macht deutlich, daß die Vereinten Nationen *zwischen Völkerbund und Weltstaat* zu einzuordnen sind. Der Sicherheitsrat enthält ein Potential, das die Weltorganisation *über* das negative Surrogat *hinauswachsen* und sich der positiven Idee des Weltstaates annähern läßt.

Dennoch hat die UNO bewaffnete Konflikte kaum zu verhindern vermocht. An der Tagesordnung ist, was sich kein Einzelstaat erlauben darf: selbst schweren Rechtsbrüchen sehen die Vereinten Nationen tatenlos zu. Dem immer wieder geübten Ritual der Beschwörung ihrer Charta steht eine geradezu systematische Mißachtung ihrer Resolutionen gegenüber. Obwohl die Vereinten Nationen nicht schlechthin erfolglos agieren (et-

wa bei der Kodifizierung des Völkerrechts und in Sachen Menschenrechte) erreichen sie „ihren eigentlichen Zweck, die Ächtung des Krieges ... nicht im entferntesten“ (253).

Nach Höffe gibt es vor allem zwei Gründe hierfür.

(1) Erstens liegt das daran, daß nicht einmal die *Vorbedingungen* des Friedens, die Kant in den Präliminarartikeln nennt, realisiert sind. Mindestens die Hälfte davon wird von den Mitgliedsstaaten verletzt. Deutlich verstoßen sie gegen den dritten Artikel: Statt die *stehenden Heere* abschaffen zu lassen, konnten sie das Hoch- und Wettrüsten nicht verhindern. Zudem wird dieses Aufrüsten entgegen dem Verbot des vierten Artikel durch *Staatsschulden* finanziert. Und gegen den im 5. Artikel angesprochene Gebot der *Nichteinmischung* verstieß - Beispiele genügen - ohne Zweifel der Einmarsch sowjetischer Truppen in Berlin (1953) und in Prag (1968) oder die „militärischen Interventionen“ der USA in Panama (1989) und Haiti (1994).<sup>45</sup>

(2) Der zweite und wichtigere Grund dafür, daß der Friedensbund sein Ziel, den zwischenstaatlichen Rechtsschutz, nicht erreicht, liegt nach Höffe darin, daß er nicht über *hinreichend starke öffentliche Gewalten* verfügt, die die Beachtung der Resolutionen erzwingen können. Deshalb fordert Höffe, „die entsprechende Macht der Vereinten Nationen so zu stärken, daß sie zu einem ‘Schwert des Friedens’ wird. Dafür sollen strenge Auflagen gelten, von denen ich hier folgende nenne: (a) Dieses Schwert darf tatsächlich nur für den Frieden geführt werden. (b) Der primäre, der innerstaatliche Rechtsschutz darf nicht gefährdet werden. (c) Die elementaren Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit müssen erfüllt sein [Das Prinzip der Gleichbehandlung verbietet es z.B., gegen Annexionen *selektiv* vorzugehen; die bisherige Praxis, aus welchen Macht- und Interessengründen auch immer - gewisse

<sup>44</sup> Höffe, 130

<sup>45</sup> Ebd., 226

Annexionen zu tolerieren, andere nicht, darf es dann nicht mehr geben.]<sup>46</sup>

In eine ähnliche Richtung geht die

### Kritik von Jürgen Habermas

In einem Vortrag auf der Frankfurter Tagung zu „Kants Friedensidee“ im Mai 1995, der in den neuesten Studien zur politischen Theorie veröffentlicht ist<sup>47</sup>, kritisiert Habermas vor allem zwei Punkte: Kants Konstruktion des Friedensbundes sei (1.) *begrifflich inkonsistent* (2.) unseren *historischen Erfahrungen nicht mehr angemessen*.

(1) Kants Konstruktion leidet nach Habermas an begrifflichen Schwierigkeiten. Einerseits soll der Friedensbund die *Souveränität* der Mitglieder unangetastet lassen; das legt den Vergleich mit Kongressen und freiwilligen Assoziationen nahe. Andererseits soll sich die Föderation von vorübergehenden Allianzen eben dadurch unterscheiden, daß sich die Mitglieder verpflichtet fühlen, gegebenenfalls die eigene Staatsräson dem erklärten gemeinsamen Ziel unterzuordnen.<sup>48</sup>

(2) Dabei kann es sich jedoch nicht um eine *rechtliche* Verpflichtung im eigentlichen Sinne handeln, da der Völkerbund nicht als eine Organisation gedacht wird, die eine staatliche Qualität und insoweit eine zwingende Autorität gewinnt. Kant muß deshalb auf eine *moralische* Selbstbindung der Regierenden vertrauen. Das ist andererseits mit Kants unverblümt realistischen Beschreibungen der zeitgenössischen Politik kaum in Einklang zu bringen. Es fällt schwer, an eine bloß moralische Motivation für die Stiftung und Aufrechterhaltung eines Friedensbundes zu glauben. Zwar entwirft Kant für die Lösung dieses Problems eine Geschichtsphilosophie

in bürgerlicher Absicht, die die auf den ersten Blick unwahrscheinliche Einhelligkeit der Politik mit der Moral aus einer verborgenen Absicht der Natur deutlich machen soll. Die *Prämissen*, von denen er dabei ausgeht, sind jedoch *unseren geschichtlichen Erfahrungen nicht angemessen*. Ich möchte dies hier kurz im Hinblick auf zwei Punkte skizzieren.

- Kant geht bei seiner Konstruktion von *der friedlichen Natur von Republiken* aus. Diese optimistische Annahme ist durch die Idee des Nationalismus widerlegt werden, die in Zeitalter verheerender Freiheitskriege heraufgeführt hat. Historisch-statistische Forschungen zeigen zudem, daß demokratisch verfaßte Staaten nicht weniger Kriege führen als autoritäre Regime. Allerdings haben ihre Kriege oft einen anderen Charakter: sie sind durch den Wunsch bestimmt, die internationale Ausbreitung nicht-autoritärer Staatsformen zu fördern.
- Auch in Bezug auf *die vergemeinschaftende Kraft des Welthandels* hat Kant sich aus heutiger Sicht „geirrt“. Er hatte noch nicht gelernt, daß die kapitalistische Entwicklung den Frieden auf eine doppelte Weise bedroht: soziale Spannungen führen zu Bürgerkriegen und die äußere Politik wird in die Bahnen eines kriegerischen Imperialismus gelenkt. Erst nach dem zweiten Weltkrieg trat infolge des Abbaus von Klassenantagonismen durch den Sozialstaat eine Ökonomisierung der internationalen Politik ein, von der sich Kant zu Recht eine pazifizierende Wirkung versprochen hatte. Allerdings wird durch die Globalisierungsprozesse wiederum die nationalstaatliche Souveränität ausgehöhlt, die Kant voraussetzt.

Aufgrund solcher veränderten geschichtlichen Bedingungen, die Kants Prämissen als unannehmbar erscheinen lassen, und aufgrund der begrifflichen Inkonsistenz - wird eine *Reformulierung* des Kantischen Friedenskonzepts nötig. Sie läuft - wie bei Höffe

<sup>46</sup> Vgl. ebd., 266f.

<sup>47</sup> „Kants Idee des Ewigen Friedens. Aus dem historischen Abstand von 200 Jahren“. Vortrag vom 11.05.96. Vom Autor gekürzte Fassung in: *Information Philosophie* 5 / Dezember 1995, S. 5-19. Der vollständige Text ist abgedruckt in Habermas' neuesten Studien zur politischen Theorie: „Die Einbeziehung des Anderen“. Frankfurt: Suhrkamp, 1996.

<sup>48</sup> Ebd., 6

- darauf hinaus, das Völkerrecht so zu institutionalisieren, „daß es die einzelnen Mitglieder *bindet*“: „Die Völkergemeinschaft muß ihre Mitglieder unter Androhungen von Sanktionen zu rechtmäßigem Verhalten mindestens anhalten können.“<sup>49</sup> Dadurch wird der Verkehr der Mitglieder der Föderation untereinander rechtlich geregelt und die Einhaltung der Regeln kontrolliert. Diesen Sinn hat jetzt schon die Charta der Vereinten Nationen, die (mit dem Gewaltverbot in Artikel 2,4) den Sicherheitsrat ermächtigt, geeignete Maßnahmen, wenn es erforderlich ist, auch militärische Aktionen zu ergreifen, wenn „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegen“. Andererseits wird den Vereinten Nationen (in Artikel 2,7) ein Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines Staates untersagt, und die Vereinten Nationen verfügen noch nicht über eigene *Streitkräfte*, geschweige denn über ein *Gewaltmonopol*. Sie sind zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse auf die freiwillige Kooperation ihrer Mitglieder angewiesen.

In diesem Punkt ergibt sich also eine überraschende *Übereinstimmung* zwischen Habermas und Höffe. Und man könnte in diesen Konsens auch noch Peter Koller einbeziehen, der in seiner jüngsten Veröffentlichung dafür plädiert, die „Selbständigkeit“ der Staaten „auf jenes Maß“ zu begrenzen, „das mit einer effektiven Sicherung des Friedens ... vereinbar ist“.<sup>50</sup>

Kants Friedensschrift hat zwar in einzigartiger Weise Geschichte gemacht. Die Idee des *Völkerbundes* scheint jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr die *ultima ratio* zu sein. Dagegen ist die von Kant aufgestellte *Analogie* zwischen Individuen und Staaten mit der Perspektive eines sekundärstaatlichen Weltstaates aktueller denn je. - Ich denke, daß gerade diese Analogie auch für den Unterricht fruchtbar gemacht werden kann.

### Literatur:

<sup>49</sup> Ebd., 14

<sup>50</sup> Internationale Gerechtigkeit. In: *Information Philosophie* 4/1996. S. 12.

Brandt, Reinhard: *Vom Weltbürgerrecht*. In: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*. (Reihe: *Klassiker Auslegen*). Berlin: Akademie Verlag, 1995. , S. 133ff.

Gerhardt, Volker: *Immanuel Kants Entwurf 'Zum ewigen Frieden': eine Theorie der Politik*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995.

Habermas, Jürgen: *Kants Idee des Ewigen Friedens. Aus dem historischen Abstand von 200 Jahren*. Vortrag vom 11. Mai 1995. Vom Autor gekürzte Fassung in: *Information Philosophie* 5 / Dezember 1995, S. 5-19. Der vollständige Text ist abgedruckt in Habermas' neuesten Studien zur politischen Theorie: „Die Einbeziehung des Anderen“. Frankfurt: Suhrkamp, 1996.

Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*. (Reihe: *Klassiker Auslegen*). Berlin: Akademie Verlag, 1995.

Kersting, Wolfgang: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Frankfurt: Suhrkamp, 1993 (st 1097).

Koller, Peter: *Internationale Gerechtigkeit. Versuch einer Annäherung*. In: *Information Philosophie* 4/1996, S. 5-14.

---

Ein im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung der Bez.reg. Köln entstandener **Reader** zum Thema (zusammengestellt von Roland Henke u.a.) kann auf Anfrage zugesandt werden.  
[fv-philosophie@freenet.de](mailto:fv-philosophie@freenet.de)